# **Amtsblatt**

# des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

# Teil II

Nummer 10

Ausgegeben in München am 15. Oktober 1982

Jahrgang 1982

#### Inhalt

	Seite		Seite
Satzung zur Anderung der Promotionsordnung für den Fachbereich Rechtswissenschaft der Universi-	660	Diplomprüfungsordnung für Studenten der Chemie an der Universität Regensburg	700
tät Regensburg	669 670	Erste Satzung zur Anderung der Diplomprüfungs- ordnung der Universität Würzburg für Studierende der Mathematik	707
Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Universität Bayreuth	674	Satzung zur Änderung der Ordnung für die Verleihung der akademischen Grade eines Doktors der	
Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik, Studienrichtung Technische Physik an der Universität Bayreuth	681	Theologie und eines Lizentiaten der Theologie durch die Universität Würzburg	710
Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Katholischen Univer-		Diplomprüfungsordnung für Studenten der Mineralogie an der Universität Erlangen-Nürnberg	712
sität Eichstätt  Promotionsordnung der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Bamberg	687 690	Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an der Philosophisch-Pädagogischen Fakultät der Ka-	
Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 1982/83 an der Technischen Uni-	090	tholischen Universität Eichstätt (Promotionsordnung)	718
versität München aufzunehmenden Studienanfänger sowie der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlsatzung 1982/83)	694	Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie der Universität Bamberg	724
Satzung über Zulassungsbeschränkungen im Fach- hochschulstudiengang Sozialwesen an der Universi- tät Bamberg	696	Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie der Universität Bamberg	725
Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 1982/83 an der Universität Er- langen-Nürnberg als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber		Erste Satzung zur Anderung der Diplomprüfungs- ordnung für Studenten der Geographie der Univer- sität Würzburg	726
[Zulassungszahlsatzung 1982/83]	697	Satzung über die Einrichtung und Arbeit einer Schiedsstelle betreffend die Mitarbeiterbeteiligung an der Medizinischen Fakultät der Universität Er-	
Ausbildung im Studium der Medizin an der Univer-	600	langen-Nürnberg	726

# Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Regensburg

Vom 25. November 1981

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 c und Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1981 (GVBl S. 465), erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Regensburg vom 31. Oktober 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1978 (KMBl II S. 157):

#### § 1

Die Promotionsordnung für den Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Regensburg vom 31. Oktober 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1978 wird wie folgt geändert:

- Die Promotionsordnung erhält folgende Bezeichnung: "Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg".
- In § 1 sind die Worte "den Fachbereich Rechtswissenschaft" durch "die Juristische Fakultät" und in § 2
  Abs. 2 Satz 1 die Worte "dem Fachbereich Rechtswissenschaft" durch "der Juristischen Fakultät" zu ersetzen.

- 3. In § 3 Abs. 1 Ziff. 2 wird nach dem Passus "ausreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache (entsprechend dem bisherigen Kleinen Latinum) besitzen" folgender Satz eingefügt: "Der Nachweis dieser Kenntnisse kann auch durch eine Exegese lateinischer Rechtsquellen geführt werden."
- 4. § 4 Abs.1 der Promotionsordnung wird in folgender Weise geändert:

"Der Bewerber muß eines der folgenden juristischen Examina abgelegt haben:

- das Referendarexamen oder Assessorexamen in der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens der Note ,befriedigend';
- ein ausländisches juristisches Examen, das einem der vorstehenden Examina nach Art und Ergebnis gleichwertig ist."
- 5. § 4 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

"Hat der Bewerber das Examen, dessen Ablegung er als Zulassungsvoraussetzung gemäß Abs. 1 nachweist, in der Bundesrepublik Deutschland mit der Note "voll befriedigend" oder "befriedigend" abgelegt, so ist zusätzliche Voraussetzung für die Promotion, daß der Bewerber in zwei Seminaren verschiedener Professoren der Juristischen Fakultät Leistungen erbracht hat, die mindestens mit "gut" benotet worden sind."

- Abschnitt VI der Promotionsordnung erhält folgende Uberschrift: "Prüfung der Dissertation und Rücknahme des Antrags auf Zulassung zur Promotion."
- 7. § 10 der Promotionsordnung erhält folgenden Absatz 9: "Nach Eingang des Erstgutachtens teilt der Dekan dessen Ergebnis dem Doktoranden mit. Nach Ablauf einer mit der Mitteilung beginnenden Frist von vierzehn Tagen kann der Doktorand seinen Antrag nicht mehr zurücknehmen."

§ 2

Bewerber, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung die Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen erfüllen, werden nach den bisherigen Bestimmungen zugelassen.

Diese Anderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. Juni 1981 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 15. Juli 1981 Nr. I B 10 - 6/98 053.

Regensburg, den 25. November 1981

## Prof. Dr. H. Bungert Präsident

Die Satzung wurde am 25. November 1981 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. November 1981 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. November 1981.

KMBI II 1982 S. 669

#### Promotionsordnung für die forstwissenschaftliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München

#### Vom 26. Mai 1982

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 c des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1981 (GVBl S. 465), erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Promotionsordnung für die Forstwissenschaftliche Fakultät:

#### § 1 Promotion

Die Forstwissenschaftliche Fakultät verleiht für die Ludwig-Maximilians-Universität den akademischen Grad eines Doktors der Forstwissenschaft (Dr. rer. silv.) auf Grund einer vom Bewerber selbständig verfaßten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer erfolgreichen mündlichen Prüfung. Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.

Die Forstwissenschaftliche Fakultät verleiht für die Ludwig-Maximilians-Universität Grad und Würde eines Doktors der Forstwissenschaft ehrenhalber (Dr. rer. silv. h. c.) auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen (vgl. § 16).

§ 2

#### Promotionsorgane

- (1) Promotionsorgane sind die Versammlung der Professoren und der hauptberuflich an der Universität tätigen Inhaber der Lehrbefugnis der Forstwissenschaftlichen Fakultät (Promotionsversammlung) und der Promotionsausschuß. Der Promotionsausschuß wird von der Versammlung eingesetzt. Er ist für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständig, soweit die Promotionsordnung nicht andere Bestimmungen enthält. Er besteht aus fünf Professoren und einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Forstwissenschaftlichen Fakultät. Der wissenschaftliche Mitarbeiter kann gemäß Art. 38 Abs. 4 BayHSchG i. V. mit der Hochschulprüferverordnung vom 2. Juli 1979 (GVBI S. 200) bei der Bewertung von Promotionsleistungen nicht mitwirken.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt drei Jahre. Sie kann im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitglied von der Promotionsversammlung verlängert werden. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses wird von der Promotionsversammlung bestimmt.
- (3) Die Promotionsversammlung und der Promotionsausschuß sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; sie beschließen mit der Mehrzahl der Stimmberechtigten in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Annahme oder Ablehnung der Dissertation § 10 Abs. 1 ist die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (4) Der Ausschluß von Mitgliedern eines in dieser Promotionsordnung vorgesehenen Gremiums von der Beratung und Abstimmung und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 37 BayHSchG.

§ 3

#### Gutachter und Prüfer

Als Gutachter und Prüfer können nur Hochschullehrer der Universität München oder Hochschullehrer anderer wissenschaftlicher Hochschulen tätig sein.

§ 4

## Voraussetzungen zur Promotion

(1) Voraussetzung zur Promotion ist der Nachweis eines mit dem Diplomgrad abgeschlossenen forstwissenschaftlichen Studiums an einer deutschen Hochschule mit einem Mindestnotendurchschnitt von 2,5 aus den Mittel-